

Richtlinie des Bundesministeriums  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
zur Ermittlung der

**Vergütung für die statische und konstruktive  
Prüfung von Ingenieurbauwerken  
für Verkehrsanlagen**

**(RVP)**

Ausgabe 2006

Diese Information stammt aus dem Internetangebot des Bundesministeriums für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis unter  
<http://www.bmvbs.de/Impressum>

## **1. Vergütung**

- 1.1 Die Prüffingenieure erhalten für ihre Leistung eine Vergütung. Die Vergütung besteht aus Honoraren und Auslagen.
- 1.2 Die Honorare richten sich nach den anrechenbaren Kosten (Ziffer 2.1) und der Bauwerksklasse (Ziffer 2.3), der das zu prüfende Ingenieurbauwerk nach seinem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad angehört, sofern das Honorar nicht nach Zeitaufwand (Ziffer 4.2) vergütet wird.
- 1.3 Als Auslagen erhält der Prüffingenieur Reisekostenvergütungen (Tage- und Übernachtungsgeld) nach den für Bundesbeamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Vorschriften. Für die Benutzung eines eigenen Kraftwagens kann eine Entschädigung entsprechend den Regelungen des Bundes über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen berechnet werden. Außerdem werden ihm die Fahr- und Wartezeiten nach dem Zeitaufwand entsprechend Ziffer 4.2 Sätze 1 bis 3 vergütet.  
Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass abweichend hiervon eine Erstattung der Auslagen ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.
- 1.4 Im Prüfvertrag werden die anrechenbaren Kosten, etwaige Ermäßigungen und Abminderungen, die für die Honorarberechnung anzuwendende Bauwerksklasse, etwaige Zuschläge, der Leistungsumfang und die Höhe der Vergütung vereinbart.
- 1.5 Wird der Prüfauftrag aus vom Prüffingenieur nicht zu vertretenden Gründen abgebrochen, so wird der Prüfaufwand entsprechend der anteilig erbrachten Leistungen vergütet.

## **2. Anrechenbare Kosten und Bauwerksklassen**

- 2.1 Die anrechenbaren Kosten ergeben sich aus der Auftragssumme (Netto) für den Bau des Ingenieurbauwerkes, von der die Kosten der in Anlage 1 aufgeführten Leistungen abgezogen werden (Negativkatalog).
- 2.2 Die anrechenbaren Kosten werden jeweils auf volle eintausend EURO aufgerundet.
- 2.3 Die zu prüfenden Ingenieurbauwerke werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in Bauwerksklassen gemäß Anlage 2 eingeteilt.

## **3. Ermittlung der Honorare**

- 3.1 Die Honorare werden aus Anteilen des Grundhonorars nach Ziffer 4.1 und/oder ggf. den besonderen Regelungen nach Ziffer 4.3 berechnet, soweit sie nicht nach Ziffer 4.2 nach dem Zeitaufwand ermittelt werden. Das Grundhonorar ergibt sich aus den anrechenbaren Kosten (Ziffer 2.1) entsprechend der Bauwerksklasse (Ziffer 2.3) nach folgender Formel:

$$G = a_n \cdot \left[ \frac{K_a}{511,29 \text{ EURO}} \right]^{-0,2} \cdot \frac{K_a}{1000} \cdot 1,1$$

|                         |                |   |  |
|-------------------------|----------------|---|--|
| In der Formel bedeuten: | G              | = | Grundhonorar (in EURO) ohne Umsatzsteuer |
|                         | K <sub>a</sub> | = | anrechenbare Kosten (in EURO)            |
|                         | a <sub>n</sub> | = | Faktor für Bauwerksklasse:               |
|                         | a <sub>1</sub> | = | 14,08 für Bauwerksklasse 1               |
|                         | a <sub>2</sub> | = | 21,13 für Bauwerksklasse 2               |
|                         | a <sub>3</sub> | = | 28,17 für Bauwerksklasse 3               |
|                         | a <sub>4</sub> | = | 35,21 für Bauwerksklasse 4               |
|                         | a <sub>5</sub> | = | 44,13 für Bauwerksklasse 5               |

- 3.2 Umfasst ein Prüfauftrag mehrere in statisch-konstruktiver Hinsicht unterschiedliche Ingenieurbauwerke, so wird das Honorar für jedes einzelne Ingenieurbauwerk getrennt ermittelt.  
Umfasst ein Prüfauftrag mehrere in statisch-konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbare Ingenieurbauwerke, so werden die anrechenbaren Kosten für die Ingenieurbauwerke zusammengefasst. Das Honorar errechnet sich aus der Summe der anrechenbaren Kosten der Einzelbauwerke.  
Umfasst ein Prüfauftrag mehrere Ingenieurbauwerke mit im Wesentlichen gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen, so ermäßigt sich das Honorar für die 1. bis 4. Wiederholung um die Hälfte, von der 5. Wiederholung an um 60 von Hundert.  
Umfasst ein Prüfauftrag mehrere Ingenieurbauwerke mit gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen, so ermäßigt sich das Honorar für die Wiederholungen um 90 von Hundert. Die Minderungen für die Wiederholungen gelten wenn die zu prüfenden Unterlagen von einem Aufsteller erstellt wurden.  
Die Ziffern 4.3.1 bis 4.3.3 bleiben unberührt.
- 3.3 Besteht ein Ingenieurbauwerk aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so wird es in die dem überwiegenden Leistungsumfang entsprechende Bauwerksklasse eingestuft.
- 3.4 Werden Baubehelfe wie gesonderte bauliche Anlagen behandelt, so wird für die anrechenbaren Kosten der Neuwert dieser Konstruktionen angesetzt. Alternativ kann die Vergütung nach Zeitaufwand erfolgen.  
Die Kosten für die Traggerüste werden stets in den anrechenbaren Kosten belassen, auch wenn für ihre Prüfung ein gesonderter Prüfauftrag erteilt wird.  
Die Kosten für sonstige Baubehelfe (z.B. Baugrubenumschließungen, Unterfangungen und Hilfsbrücken, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen) werden nur in die anrechenbaren Kosten einbezogen, wenn kein gesonderter Prüfauftrag erteilt wird.

- 3.5 Bei Ingenieurbauwerken mit hohem Anteil an Baubehelfen (z. B. bei Grundwasserwannen, Tunnel in offener Bauweise) sollen die Baubehelfe in der Regel wie gesonderte Ingenieurbauwerke behandelt werden. Andernfalls wird bei der Festlegung der Bauwerksklasse ihr Schwierigkeitsgrad gemäß Ziffer 3.3 berücksichtigt.
- 3.6 Behelfsbrücken, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen, gelten als gesonderte Ingenieurbauwerke. Für die anrechenbaren Kosten gilt der Neuwert der Konstruktion.

#### **4. Höhe der Honorare**

- 4.1 Vergütung nach Grundhonorar \*
- 4.1.1 Für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit wird das Grundhonorar vergütet.
- 4.1.2 Für die Prüfung der zugehörigen Ausführungszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht wird das 0,5fache Grundhonorar vergütet.
- 4.1.3 Für die Prüfung von Nachträgen zu den rechnerischen Nachweisen bzw. Ausführungszeichnungen infolge von Änderungen oder Fehlern bei einem Umfang von mehr als einem Zehntel des gesamten Prüfauftrags wird ein Honorar je nach dem zusätzlichen Aufwand vergütet, in der Regel ein Honorar nach Nummer 4.1.1 oder 4.1.2, vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfanges der Nachträge zum ursprünglichen Umfang, höchstens jedoch das Honorar nach Ziffer 4.1.1 oder 4.1.2.
- 4.1.4 Für die Prüfung einer gesonderten Lastvorbereitung wird höchstens das 0,25fache Grundhonorar vergütet.
- 4.1.5 Für die Prüfung der Einstufung in militärische Lastenklassen oder für die Prüfung der Bemessung nach STANAG 2021 für militärische Lastenklassen und für die Prüfung der Bemessung nach besonderen Lasten wie z. B. besondere Schwerlastfahrzeuge, Straßenbahnen usw. wird höchstens jeweils das 0,15fache Grundhonorar vergütet.
- 4.1.6 Für die Prüfung von statischen Berechnungen für Traggerüste wird – soweit hierfür kein gesonderter Prüfauftrag erteilt wird – in der Regel das 0,25fache Grundhonorar vergütet.
- 4.1.7 Für die Prüfung von Ausführungszeichnungen für Traggerüste wird – soweit hierfür kein gesonderter Prüfauftrag erteilt wird – in der Regel das 0,125fache Grundhonorar vergütet.
- 4.1.8 Für die Abnahme von Traggerüsten wird in der Regel das 0,1fache Grundhonorar vergütet.

---

\* Übersicht siehe Anlage 3

4.1.9 Für die Prüfung von statischen Berechnungen und Ausführungszeichnungen für Bauzustände (Montage- oder Transportzustände) wie z. B. Freivorbau, Takt-schieben und Einschieben wird höchstens das 0,8fache Grundhonorar vergütet.

4.1.10 Für die Prüfung von statischen Berechnungen und Ausführungszeichnungen für Bauzustände bei abschnittsweiser Herstellung durch feldweises Vorbauen wird höchstens das 0,4fache Grundhonorar vergütet.

4.1.11 Für die Prüfung gemäß Ziffer 4.1.1 bzw. 4.1.2 von verbleibender Bausubstanz bei Umbauten wird je nach dem zusätzlichen Aufwand höchstens das 0,5fache der Honorare nach Ziffer 4.1.1 bzw. 4.1.2 vergütet. Dabei ist die verbleibende Bausubstanz mit den fiktiven Neubaukosten zum Zeitpunkt des Umbaus zu berücksichtigen. Diese Vergütungen kommen nur in Betracht, wenn wesentliche Teile des vorhandenen Ingenieurbauwerkes erhalten bleiben.

#### 4.2. Vergütung nach Zeitaufwand

Bei der Berechnung des Honorars wird die Zeit angesetzt, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,5 v.H. des Monatsgrundgehaltes eines Bundesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag wird auf volle EURO aufgerundet.

Nach Zeitaufwand werden vergütet:

4.2.1 Leistungen, die durch anrechenbare Kosten nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen die über die anrechenbaren Kosten nach Ziffer 2.1 ermittelten Honorare in einem groben Missverhältnis zum Aufwand stehen,

4.2.2 die Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für den Brandschutz,

4.2.3 die örtliche Überwachung von Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht für einzelne Bauteile oder Baubehelfe, wobei das Honorar jedoch höchstens das 0,5fache Grundhonorar betragen soll,

4.2.4 Leistungen für die Prüfung von Werkstattzeichnungen mit einem hohen Detaillierungsgrad, soweit sie nicht nach Ziffer 4.1.2 vergütet werden,

4.2.5 Leistungen, die in den Ziffern 4.1.1 bis 4.1.11 nicht aufgeführt sind.

#### 4.3. Besondere Regelungen

4.3.1 Bei Brücken im Zuge von zweibahnigen Straßen mit getrennten Überbauten und im wesentlichen gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen ermäßigt sich für das zweite Ingenieurbauwerk das Honorar auf die Hälfte. Bei sonstigen Ingenieurbauwerken wird sinngemäß verfahren.

4.3.2 Bei Brücken im Zuge von zweibahnigen Straßen mit getrennten Überbauten und gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen ermäßigt sich für das zweite Ingenieurbauwerk das Honorar auf ein Zehntel. Bei sonstigen Ingenieurbauwerken wird sinngemäß verfahren.

- 4.3.3 Bei Ingenieurbauwerken mit erheblichen Längenabmessungen und weitgehend gleichbleibenden statisch-konstruktiven Verhältnissen, bei denen kein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Honorar, das sich nach den anrechenbaren Kosten ergibt, und den Leistungen des Prüfindgenieurs besteht, wird das Honorar angemessen abgemindert. Dies kommt in Betracht z. B. bei Ufer- oder Stützwänden, Lärmschutzanlagen, Tunneln, Galerien, langen Brücken.
- 4.3.4 In besonderen Fällen können, wenn die Honorare in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Leistung stehen, höhere oder niedrigere Honorare vereinbart werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den veränderten Umfang einer Leistung berücksichtigen. Dies gilt bis zur Abrechnung der Vergütung und kann von beiden Vertragspartnern gefordert werden.

## **5. Umsatzsteuer**

Die Vergütung beinhaltet nicht die Umsatzsteuer.

**Negativkatalog**

- LB 101 *Baum-Schutzvorrichtungen, Baubüro für AG, Bauschilder, Hilfsleistungen für Kontrollprüfungen, Stundenlohnarbeiten für Leistungen, die nicht zur Herstellung des Bauwerks gehören.*
- LB 105 *Verkehrssicherung*
- LB 106 *Vorarbeiten wie Baugelände freimachen, Bewuchs entfernen, Bäume fällen, Oberboden andecken*
- LB 108 *Leitungs- und Rohrgräben*
- LB 109 *Wasserhaltung in Sonderfällen*
- LB 111 *Entwässerungsanlagen bzw. -leitungen, soweit nicht fest mit dem Bauwerk verbunden.*
- LB 112,113, *Straßen- und Wegebefestigungen außerhalb der Baugruben aufnehmen;*  
114,115 *Straßen- und Wegebefestigungen und sonstige Oberflächenbefestigungen herstellen, ausgenommen auf dem Bauwerk*
- LB 116 *Behelfsbrücken, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen (hierfür erfolgt stets ein gesonderter Prüfauftrag).*
- LB 118,119, *Abbrucharbeiten, sofern keine statischen Nachweise für Abbruch-*  
120 *zustände erforderlich sind oder sofern sie nicht mit Herstellung bzw. Instandsetzung des (neuen) Bauwerkes im konstruktiven Zusammenhang stehen.*
- LB 122 *2. Grundbeschichtung, Kantenschutz sowie Deckbeschichtungen von Stahlbauwerken bzw. -teilen; dies gilt nicht für kleinere Bauteile wie z.B. Lager- oder Fahrbahnübergangskonstruktionen, die ab Werk mit dem kompletten Korrosionsschutz versehen geliefert werden oder Geländer.*
- LB 124 *Oberflächenschutz von Beton*

*Bauleistungen, die in diesem Negativkatalog nicht aufgeführt sind und den Prüfumfang nicht beeinflussen, sind sinngemäß einzuordnen (z.B. Winterbauschutzvorkehrungen).*

**Bauwerksklassen (BK)****Bauwerksklasse 1**

*Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere*

- *einfache, statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton und*
- *mit ruhenden Lasten, und*
- *ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;*

*Beispiel:*

- *unverankerte Stützwände zur Abfangung von Geländesprüngen bis 2 m Höhe bei einfachen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebeziehungen;*

**Bauwerksklasse 2**

*Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere*

- *statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen oder Stahlverbundkonstruktionen und*
- *mit vorwiegend ruhenden Lasten;*

*Beispiele:*

- *unverankerte Stützwände zur Abfangung von Geländesprüngen über 2 m Höhe bei einfachen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebeziehungen,*
- *Stützwände der BK1 bis 2 m Höhe bei schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebeziehungen,*
- *Überschüttete Bauwerke bei einfachen Gründungsbeziehungen,*
- *einfache Lärmschutzwände;*

### **Bauwerksklasse 3**

*Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere*

- *schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen,*
- *Stahlverbundkonstruktionen ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen und ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,*
- *einfache Traggerüste.*

#### Beispiele:

- *einfach verankerte Stützwände,*
- *Stützwände der BK 2 über 2 m Höhe bei schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebeziehungen,*
- *Stahlbetonbrücken, deren Schiefe oder Krümmung bei der statischen Berechnung vernachlässigt werden darf oder den Prüfaufwand nicht wesentlich erhöht, sowie auch mit einfachen Pfahlgründungen,*
- *einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen,*
- *Tunnel in offener Bauweise,*
- *einfache Gewölbe,*
- *schwierige Lärmschutzwände;*

### **Bauwerksklasse 4**

*Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere*

- *statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,*
- *vielfach statisch unbestimmte Systeme,*
- *Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,*
- *Tragwerke mit schwierigen Flachgründungen, schwierigen ebenen oder räumlichen Pfahlgründungen, besonderen Gründungsverfahren, Unterfangungen,*
- *statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss;*
- *Traggerüste soweit nicht in Bauwerksklasse 3 oder 5*

Beispiele:

- schwierige, verankerte Stützwände,
- Stahlbetonbrücken mit schiefen, gekrümmten oder aufgeweiteten Überbauten, wenn die Schiefe oder Krümmung in der statischen Berechnung zu berücksichtigen ist und sich der Prüfaufwand dadurch wesentlich erhöht,
- Spannbetonbrücken soweit nicht in BK 5 erwähnt,
- Stahl- und Stahlverbundbrücken mit geraden Überbauten ohne oder mit nur geringen Aufweitungen,
- einfache bewegliche Brücken,
- Rahmentragwerke, soweit nicht in BK 3 oder 5 erwähnt,
- Tunnel in bergmännischer Bauweise und schwierige Tunnel in offener Bauweise,
- schwierige Gewölbe und Gewölbereihen,
- einfache seilverspannte Konstruktionen;

**Bauwerksklasse 5**

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,
- Tragwerke mit schwierigen Schwingungsuntersuchungen;
- sehr schwierige Traggerüste oder andere sehr schwierige Gerüste.

Beispiele:

- mehrfeldrige Spannbetonbrücken mit schiefen oder gekrümmten Überbauten, wenn die Schiefe oder Krümmung in der statischen Berechnung zu berücksichtigen ist und sich der Prüfaufwand dadurch wesentlich erhöht,
- Stahl- und Stahlverbundbrücken mit schiefen, gekrümmten oder stärker aufgeweiteten Überbauten,
- schwierige bewegliche Brücken,

- *schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen,*
- *schwierige seilverspannte Konstruktionen,*
- *ungewöhnlich schwierige räumliche Tragwerke*
- *schwierige, längs vorgespannte Stahlverbundkonstruktionen*
- *sehr hohe oder weitgespannte Traggerüste oder verschiebliche Traggerüste*

**Anlage 3**  
**(zu Ziffer 4.1)**

**Übersicht über die Regelungen zur Honorarermittlung für Prüfleistungen**

| <b>Ziffer der Richtlinie</b> | <b>Kurzbezeichnung der Leistung</b>  | <b>Anteil des Grundhonorars G</b>  |
|------------------------------|--|--|
| <b>4.1.1</b>                 | Rechnerische Nachweise   | <b>1,0</b>   |
| <b>4.1.2</b>                 | Ausführungszeichnungen   | <b>0,5</b>   |
| <b>4.1.3</b>                 | Nachträge zu<br>rechnerischen Nachweisen<br>Ausführungszeichnungen   | $\leq 1,0$<br>$\leq 0,5$   |
| <b>4.1.4</b>                 | Lastvorbereitung   | $\leq 0,25$  |
| <b>4.1.5</b>                 | Einstufung bzw. Bemessung für militärische<br>Lastenklassen  | $\leq 0,15$  |
| <b>4.1.6</b>                 | Berechnungen für Traggerüste   | <b>i.d.R. 0,25</b>   |
| <b>4.1.7</b>                 | Ausführungszeichnungen für Traggerüste   | <b>i.d.R. 0,125</b>  |
| <b>4.1.8</b>                 | Abnahme von Traggerüsten   | <b>i.d.R. 0,1</b>  |
| <b>4.1.9</b>                 | Berechnungen und Ausführungszeichnungen<br>für Bauzustände   | $\leq 0,8$   |
| <b>4.1.10</b>                | Berechnungen und Ausführungszeichnungen<br>bei feldweisem Vorbau   | $\leq 0,4$   |
| <b>4.1.11</b>                | Stand sicherheitsnachweise bei Umbauten:<br>Rechnerische Nachweise<br>Ausführungszeichnungen   | $\leq 0,5$<br>$\leq 0,25$  |
| <b>Ziffer der Richtlinie</b> | <b>Besondere Regelung</b>  | <b>Grundhonorar G</b>  |
| <b>4.3.1</b>                 | Brücken im Zuge von zweibahnigen Straßen<br>mit getrennten Überbauten:<br><br>im Wesentlichen gleiche stat.-konst. Verhält-<br>nisse | für die 2. Brückenhälfte:<br>(Anteil des Honorars der<br>1.Brückenhälfte)<br><br><b>0,50</b> |
| <b>4.3.2</b>                 | gleiche stat.-konst. Verhältnisse  | <b>0,10</b>  |
| <b>4.3.3</b>                 | Lange Ingenieurbauwerke mit weitgehend<br>gleich bleibenden statisch-konstruktiven Ver-<br>hältnissen                                | <b>angemessene<br/>Abminderung</b>   |